

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Zentrum für Höhere Studien

Ordnung des Zentrums für Höhere Studien der Universität Leipzig¹

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 04. August 1993 (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) und der Verfassung der Universität Leipzig vom 01.11.1996 gibt sich das Zentrum für Höhere Studien nach-folgende Ordnung. Sie wurde am 13.01.1998 durch den Senat der Universität Leipzig genehmigt.

I. Stellung und Aufgaben des Zentrums für Höhere Studien

§ 1

Das Zentrum für Höhere Studien - im folgenden ZHS genannt - ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Leipzig entsprechend § 125 des Sächsischen Hochschulgesetzes und § 25 der Verfassung der Universität Leipzig.

§ 2

- (1) Das ZHS fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Wissenschaftlern der verschiedenen Bereiche der Universität Leipzig, die wissenschaftliche Schwerpunktbildung und die Graduiertenausbildung an der Universität.
- (2) Das ZHS stellt wissenschaftliche Verbindungen in der disziplinüberschreitenden Forschung mit auswärtigen in- und ausländischen Wissenschaftlern her.

¹

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauen führen die Amts- und Funktionsbezeichnungen in grammatisch femininer Form.

II. Gliederung des ZHS

§ 3

- (1) Das ZHS gliedert sich in Teilzentren, die die interdisziplinäre Arbeit gemäß ihren wissenschaftlichen Zielen organisieren und fördern. Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Teilzentren des ZHS entscheidet das Rektoratskollegium mit Zustimmung des Senats. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- (2) Die Teilzentren sind der Aufgabenstellung des ZHS insgesamt gemeinsam verpflichtet, sie pflegen und entwickeln die Zusammenarbeit untereinander.
- (3) Die Teilzentren geben sich eigene Arbeitsordnungen entsprechend den Aufgaben des ZHS. Diese Arbeitsordnungen sind vom Wissenschaftlichen Direktorium des ZHS und vom Senat der Universität Leipzig zu bestätigen.
- (4) Mitglied der Teilzentren des ZHS kann jedes Mitglied und jeder Angehörige der Universität Leipzig nach Antrag an den Vorstand des Teilzentrums des ZHS und aufgrund von dessen Beschluß werden.
- (5) Das wissenschaftliche Direktorium und die Vorstände der Teilzentren sind berechtigt, auswärtige Mitglieder zu berufen.

III. Arbeitsformen des ZHS

§ 4

Im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und eingeworbener Drittmittel realisiert das Zentrum für Höhere Studien seine Arbeit vor allem in folgenden Formen:

1. Es werden in den einzelnen Teilzentren oder mehrere Teilzentren übergreifend interdisziplinär zusammengesetzte Projektgruppen mittelfristig eingerichtet, die neben der laufenden Forschungsarbeit workshops/Tagungen und Forschungsseminare veranstalten.
2. Mit einem Gastwissenschaftlerprogramm unterstützt das ZHS die internationale Kooperation der Projektgruppen durch die Einladung auswärtiger Fachkollegen.
3. In multidisziplinären Doktorandenkollegs/Graduiertenkollegs organisiert das ZHS eine fächerübergreifende und anwendungsorientierte Ausbildung von Graduierten. Das ZHS trägt auf diese Weise zum Promotionsstudium an der Universität Leipzig bei. Es bemüht sich um eine enge Koordination mit anderen Formen des Promotionsstudiums in den Fakultäten. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Doktorandenkollegs/Graduiertenkollegs wird durch ein Zertifikat des Zentrums für Höhere Studien bestätigt. Näheres regeln Ordnungen der Doktorandenkollegs/Graduiertenkollegs.

IV. Interdisziplinäre Studiengänge und Weiterbildungsformen am Zentrum für Höhere Studien

§ 5

1. Das ZHS kann im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Fakultäten der Universität Leipzig die Initiative zur Einrichtung interdisziplinärer grundständiger Studiengänge ergreifen. Unbeschadet der Regelung des § 102 des Sächsischen Hochschulgesetzes können auf Vorschlag des Direktoriums und durch Entscheid des Senates zur Koordination fakultätsübergreifende Kommissionen am Zentrum für Höhere Studien eingerichtet werden. Näheres regeln die Ordnungen der interdisziplinären Studiengänge.
2. Im Rahmen seiner Aufgabenstellungen unterbreitet das ZHS pluridisziplinäre Weiterbildungsangebote (Sommerkurse, Sommeruniversitäten, Ringvorlesungen usw.).

V. Leibniz-Professur

§ 6

- (1) Dem ZHS ist die Leibniz-Professur der Universität Leipzig zugeordnet. Diese Professur dient speziell der Förderung der interdisziplinären und internationalen Zusammenarbeit in allen am ZHS vertretenen Gebieten und der Verbesserung eines fachübergreifenden Lehrangebotes für Graduierte an der Universität Leipzig.
- (2) Die Leibniz-Professur wird in der Regel für jeweils ein Semester besetzt. Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fakultäten als auch das ZHS. Für die Auswahl der Kandidatenvorschläge wird eine Kommission unter Leitung des zuständigen Prorektors gebildet, die aus drei Mitgliedern des Direktoriums des ZHS, drei vom Senat gewählten Hochschullehrern verschiedener Fakultäten und je einem Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studentenschaft besteht. Die Besetzungsentscheidung trifft auf Vorschlag dieser Kommission das Rektoratskollegium.

VI. Das Direktorium, der Sprecher des Direktoriums und der Wissenschaftliche Geschäftsführer

§ 7

- (1) Das Wissenschaftliche Direktorium besteht aus den Direktoren der am ZHS bestehenden Teilzentren und dem Wissenschaftlichen Geschäftsführer des ZHS.
- (2) Die Direktoren der Teilzentren werden durch die Versammlungen der Mitglieder und auswärtigen Mitglieder der Teilzentren dem Rektor der Universität Leipzig zur Berufung für eine Amtszeit von zwei Jahren vorgeschlagen und von diesem bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

§ 8

Das Wissenschaftliche Direktorium ist verantwortlich für das wissenschaftliche Programm des ZHS. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Erarbeitung der längerfristigen Konzeption für die Entwicklung des ZHS
2. Initiativen zu die Teilzentren übergreifenden Forschungsfeldern und Projekten
3. Entscheidung über die Forschungsvorhaben des ZHS und die Einrichtung von Projektgruppen
4. Vorschläge zur Einrichtung von Doktorandenkollegs
5. Einladung auswärtiger Wissenschaftler an das ZHS auf Grund von Vorschlägen der Leiter der Forschungsvorhaben
6. Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung der Leibniz-Professur
7. Wahl des Sprechers
8. Beschluß über die Arbeitsordnungen der Teilzentren des ZHS
9. Feststellung des Haushaltsbedarfs und Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 9

- (1) Das Wissenschaftliche Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Professor zum Sprecher.
- (2) Die Amtszeit des Sprechers beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecher des Wissenschaftlichen Direktoriums hat folgende Aufgaben:
 1. Er vertritt das ZHS nach außen.
 2. Er schlägt dem Rektoratskollegium die Einstellung geeigneter Mitarbeiter vor.
 3. Er entscheidet im Auftrag des Rektoratskollegiums über den Einsatz der

hauptamtlichen Mitarbeiter.

4. Er führt den Vorsitz im Direktorium und beruft dessen Sitzungen ein.

§ 10

Der Wissenschaftliche Geschäftsführer ist hauptamtlicher Mitarbeiter des ZHS und dem Sprecher unterstellt. Er wird auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Direktoriums vom Rektoratskollegium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die sachgerechte Verwendung der Haushaltsmittel.

Er koordiniert den Einsatz der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des ZHS und arbeitet eng mit den verantwortlichen Angehörigen der Teilzentren bei der Realisierung des wissenschaftlichen Programms zusammen.

VII. Änderungen der Ordnung

§ 11

Änderungen der Ordnung werden vom Senat der Universität Leipzig beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

VIII. Schlußvorschrift

§ 12

Die Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 18. März 1998

Prof. Dr. med. V. Bigl
Rektor